Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/64

27. 01. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 10 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage auf dem Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft ist durch bedeutende öffentliche Lagerbestände gekennzeichnet. Angesichts der hohen Kosten einer sich über längere Zeit erstreckenden öffentlichen Lagerhaltung ist es angezeigt, besondere Maßnahmen zu ergreifen, die die überschüssigen Magermilchmengen anderen Verwendungszwecken als der Herstellung von Magermilchpulver zuführen könnten. Zu diesem Zweck muß die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1530/76 [4]), geändert werden.

Damit möglichst viel Magermilch in flüssiger Form an Tiere verfüttert wird, ist es angezeigt, die Gewährung einer Beihilfe für zu diesem Zweck verwendete konzentrierte Magermilch, die die Beförderung erleichtert, zu ermöglichen und die Einzelheiten für die Berechnung der in diesem Fall gewährten Beihilfe festzulegen.

Aus dem gleichen Grunde ist der Absatz von Magermilch zu fördern, die in der Molkerei hergestellt und an landwirtschaftliche Betriebe verkauft wird, die sie zur Verfütterung an Schweine verwenden. Es ist daher angezeigt, die Verwendung von Magermilch für diesen Zweck zu begünstigen und die Möglichkeit vorzusehen, dafür eine höhere als die sich aus der Anwendung des Artikels 2 a der Verordnung (EWG Nr. 986/68 ergebende Beihilfe zu gewähren. Es erscheint angebracht, eine entsprechende Maßnahme für Magermilchpulver zu erlassen, um auch dessen Verwendung bei der Herstellung von Mischfutter für Schweine und Geflügel zu ermöglichen.

Die gegenwärtige Regelung sieht keine Qualitätsanforderungen vor, denen das Magermilchpulver entsprechen muß, um in den Genuß der Beihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zu gelangen. Es bedarf aber der Festsetzung eines Höchstgehalts an Wasser.

Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 986/76 ermöglicht es bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977, die Beihilfe für denaturiertes Magermilchpulver zu beschränken, wenn sie die Wirksamkeit der Beihilfen für die anderen Erzeugnisse beeinträchtigen würde. Die Gründe, die zu dieser Maßnahme geführt haben, bestehen fort und machen die Streichung der Anwendungsfrist erforderlich —

———

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9
3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 4
4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 29. Juni 1976, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhalten die Vorschriften unter den Buchstaben c und d folgende Fassung:

   „c) Magermilch

   — Milch und Buttermilch mit einem Fettgehalt von höchstens 1 v. H.,

   — konzentrierte Magermilch mit einem Wassergehalt von höchstens 50 v. H. und mindestens 35 v. H.;

   d) Magermilchpulver

   Milch und Buttermilch in Pulverform mit einem Fettgehalt von höchstens 11 v. H. und einem Wassergehalt von höchstens 5 v. H."

2. In Artikel 2 Abs. 1 wird der zweite Satz der Vorschrift unter Buchstabe d gestrichen.

3. In Artikel 2 Abs. 6 werden die Worte „bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977" gestrichen.

4. Artikel 2 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

   „7. Für eine bestimmte Menge Magermilch, die in Form von konzentrierter Magermilch gemäß Absatz 1 Buchstabe a an Betriebe verkauft wird, entspricht die Beihilfe derjenigen, die für die entsprechende Menge verwendeter flüssiger Magermilch vorgesehen ist.

   Für eine bestimmte Menge Magermilch, die unverarbeitet oder in Form von konzentrierter Magermilch gemäß Absatz 1 Buchstabe d bei der Herstellung von Futtermitteln verwendet wird, entspricht die Beihilfe derjenigen, die für die Menge Magermilchpulver gewährt würde, die aus der genannten Menge Magermilch gewonnen worden wäre."

5. Artikel 2 a wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

   „4. Jedoch können die Beihilfen auf einen höheren als den sich aus der Anwendung des Absatzes 3 ergebenden Betrag festgesetzt werden, wenn:

   — die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a genannte Magermilch zur Fütterung an Schweine verwendet wird und zu einem noch festzusetzenden Höchstpreis im Rahmen von Verträgen, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen, an Schweinezüchter geliefert wird,

   — die Magermilch und das Magermilchpulver gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d zur Herstellung von Mischfutter für Schweine und Geflügel verwendet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 109/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Datum: 22. Dezember 1976

1. Haushaltsposten: Artikel 621 (Interventionen Magermilch)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

3. Juristische Grundlage: Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68

4. Ziele des Vorhabens: Verringerung der Magermilchüberschüsse durch Erleichterung des Absatzes von flüssiger Magermilch und Vermeidung von Interventionen für frisches Pulver

5. Finanzielle Auswirkungen	Je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ( )	Kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0. Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren	—	235 Mio RE	285 Mio RE
5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich			

5.0.1. Vorausschau Ausgaben	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.1.1. Vorausschau Einnahmen	285 Mio RE	285 Mio RE	285 Mio RE

5.2. Berechnungsmethode:

flüssige Milch: Beihilfe von 57 RE/t × 3 Mio t =	171 Mio RE
Pulver: Beihilfe von 760 RE/t × 150 000 t =	114 Mio RE
	285 Mio RE

Der Effekt des „doppelten Umrechnungskurses" ist nicht berücksichtigt.

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja

6.3. Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzusetzen ja

Anmerkungen: Diese Maßnahme kann zusätzliche Eingänge von Magermilchpulver in die Intervention verhindern und dadurch zur Einsparung von Interventionsausgaben für die entsprechenden Mengen führen.

Die Finanzierung der Maßnahme ist möglich im Rahmen der Kredite des Artikels 621 des Haushalts, insbesondere zu Lasten des Postens 6214 (Sonderabsatzmaßnahmen).

Begründung

1. In dem „Aktionsprogramm 1977 bis 1980" (Ziffern 38 und 43) hat die Kommission den Rat über die Notwendigkeit unterrichtet, eine zusätzliche Beihilfe für zur Verfütterung an Schweine verwendete flüssige Magermilch zu gewähren, damit in diesem Bereich infolge einer Senkung ihres Preises auf ein mit pflanzlichen Eiweißstoffen wettbewerbsfähiges Niveau mehr Magermilch verwendet wird.

Um diese Maßnahme zu verwirklichen, muß auf das in Artikel 2 a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 genannte „angemessene Verhältnis" verzichtet werden.

2. Um die Transportkosten für flüssige Magermilch zu senken und auch auf diese Weise eine Erhöhung ihrer Verwendung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, für konzentrierte Magermilch ebenfalls die Beihilfe zu gewähren.

3. Für Magermilchpulver ist es ebenfalls angezeigt, eine höhere als die innerhalb der in Artikel 2 a Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 genannten Spanne festgesetzte Beihilfe vorzusehen, wenn es zur Verfütterung an Schweine und Geflügel verwendet wird, um die zur Intervention angebotenen Mengen zu verringern.

4. Andererseits erscheint das Fehlen jeglicher gemeinschaftlicher Qualitätsanforderungen an das beihilfenbegünstigte Magermilchpulver nicht gerechtfertigt und könnte zu einem Mißbrauch führen. Ohne Anforderungen vorsehen zu wollen, die mit den für die zur Intervention angebotenen Erzeugnisse bestehenden Anforderungen vergleichbar wären, erweist sich die Festsetzung eines Höchstgehalts an Wasser erforderlich.

5. Um die Verpflichtung zur Beimischung von mindestens 60 v. H. Magermilchpulver in Mischfutter – falls die Beihilfe in Anspruch genommen wird – wirksam zu gestalten, kann die Gewährung der Beihilfe für denaturiertes Magermilchpulver gemäß Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 eingeschränkt werden; diese Vorschrift ist nur bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 anwendbar.

Angesichts der gewonnenen Erfahrungen ist diese Befristung zu streichen.

6. Der vorliegende Verordnungsvorschlag bezweckt, die Verordnung (EWG) Nr. 986/68 in vorstehend dargelegtem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen.

Hinsichtlich der unter Punkt 1 genannten besonderen Beihilfe, die für von Schweinezüchtern gekaufte Magermilch gewährt werden kann, können sich zusätzliche Maßnahmen als erforderlich erweisen, um die Versorgung der genannten Züchter sicherzustellen. Die Kommission behält sich daher vor, zu gegebener Zeit zwecks Erhöhung des Verbrauchs von flüssiger Magermilch solche Maßnahmen vorzuschlagen.